

Richtlinien zur Abwicklung des Stipendienprogramms DOC

1. Hinweise

→ Antritt des Stipendiums

Das Stipendium kann ab dem 1. September 2025 bis spätestens 1. Jänner 2026 (jeweils zum Ersten des Monats) angetreten werden. Ausnahmen (z.B. aufgrund von Schwangerschaft und/oder Elternkarenz) sind möglich, müssen jedoch mit der Abteilung Stipendien & Preise abgestimmt werden. Das letztmögliche Datum für den Antritt des Stipendiums ist der 1. Dezember 2026.

→ Anstellung oder „Neue Selbständige“

DOC-Stipendien können über eine **Anstellung** mittels Dienstvertrag an einer österreichischen Forschungsstätte (siehe Punkt 2.1) oder als „**Neue:r Selbständige:r**“ (siehe Punkt 2.2) durchgeführt werden. **Achtung:** Stipendiat:innen, die ihr Projekt an einer Forschungseinrichtung der ÖAW durchführen, **müssen** mittels Dienstvertrags an dieser Forschungseinrichtung angestellt werden.

→ Stipendiat:innen, die keine **Inskriptionsbestätigung** mit dem Antrag vorgelegt haben, müssen diese spätestens mit Antritt des Stipendiums nachreichen.

→ Stipendiat:innen sind verpflichtet, der Abteilung Stipendien & Preise **Namens- und/oder Adressänderungen** (sowohl Post- als auch E-Mail-Adresse) umgehend mitzuteilen.

→ Bei Fragen zum Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen (Einreise, Visa, etc.), wenden Sie sich bitte an Ihre Universität und/oder an den Österreichischen Austauschdienst (OeAD) (www.oead.at).

2. Anstellung / Neue Selbständige

2.1. Anstellung an einer Universität / außeruniversitären Forschungseinrichtung in Österreich

2.1.1. Personalkosten

Die Anstellung an der jeweiligen Forschungsstätte muss bis spätestens 1. Jänner 2026 angetreten werden; der früheste Antrittstermin ist der **1. September 2025** (Beginn ist immer der Erste des Monats).

Der Beginn der Anstellung ist der Abteilung Stipendien & Preise spätestens vier Wochen vorher auf dem dafür vorgesehenen Formular (**Anstellungsformular**) unter Angabe der Innenauftragsnummer und Bankverbindung der Forschungsstätte mitzuteilen (unterschrieben per E-Mail - wir akzeptieren auch digitale Signaturen per ID-Austria).

Es gelten die zum Zeitpunkt des Arbeitsvertragsabschlusses geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die universitären Richtlinien. Das Arbeitsverhältnis wird für die Dauer der bewilligten Förderdauer, jedoch für maximal drei Jahre abgeschlossen. Es besteht kein Anspruch auf Verlängerung aus Mitteln des Förderprogramms (Ausnahme: Teilzeitregelung, siehe Punkt 3).

Stipendiat:innen sind verpflichtet, eine Kopie des Arbeitsvertrages an die Abteilung Stipendien & Preise zu übermitteln.

Wenn das Rigorosum bzw. die Defensio vor Ablauf der Förderdauer abgelegt wird, gilt das Stipendium als beendet und die Zahlungen der ÖAW an die jeweilige Forschungsstätte werden eingestellt.

Die von der ÖAW genehmigten Personalkosten (50.568 Euro pro Jahr) sind als **Superbruttobeträge** zu verstehen und enthalten die gesetzlich vorgesehenen Lohnnebenkosten (inkl. Arbeitgeberanteil), Steuern und Abgaben.

Bei der Gehaltsberechnung ist zu berücksichtigen, dass die von der ÖAW genehmigten Personalkosten während der Laufzeit des Stipendiums nicht erhöht werden. Das bedeutet, dass das Beschäftigungsausmaß in der Regel zwischen 25 und 27 Wochenstunden beträgt. Eine Erhöhung auf 30 Wochenstunden durch zusätzliche Finanzierung aus anderen Mitteln ist möglich.

Die ÖAW überweist die Personalkosten in aliquoten Raten pro Kalenderjahr direkt an die gehaltsverrechnende Stelle, die von dem:der Geförderten bekannt gegeben wird.

Die letzte Rate (für die letzten drei Stipendienmonate) wird erst nach Einlangen des Endberichts überwiesen – (siehe auch Punkt 5 / Berichtlegung).

Nach Beendigung des Stipendiums ist eine Abrechnung der Personalkosten und Reisekosten über den gesamten Stipendienzeitraum (z.B. als SAP-Kostenträgerliste) per E-Mail an die Abteilung Stipendien und Preise zu schicken.

Personalkosten dürfen nicht in Reisekosten umgewidmet werden.

Grundsätzlich gilt: Wenn nach Beendigung des Stipendiums Personalkosten übriggeblieben sind, sind diese als Prämie an den:die Geförderte:n auszubezahlen (wenn der Betrag hoch genug ist); Reisekosten die seitens der ÖAW überwiesen, aber nicht komplett aufgebraucht wurden, sind wieder an die ÖAW zurück zu überweisen.

2.1.2. Kinderbetreuungsgeld

Für im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder ist ein pauschaler Zuschuss zur Kinderbetreuung bis zu max. 1.900 Euro superbrutto (unabhängig von der Kinderanzahl) pro Stipendienjahr möglich. Dieser Betrag wird über die Lohnverrechnung mit den Personalkosten ausbezahlt.

Der Zuschuss zur Kinderbetreuung kann mittels formlosen Schreibens beantragt werden, dem eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes beizulegen ist.

2.1.3. Reisekostenzuschuss

DOC-Stipendiat:innen können bis zu 500 Euro pro Stipendienjahr für projektbezogene Forschungsaufenthalte im Ausland und für aktive Teilnahmen an wissenschaftlichen Konferenzen verwenden. Der Betrag für die gesamte bewilligte Stipendiendauer wird mit der ersten Stipendienrate bei Antritt des Stipendiums überwiesen.

Die Reisekosten sind direkt mit der Institution, an der die Stipendiat:innen angestellt sind, nach den dort geltenden Richtlinien abzurechnen.

Auf den Gesamtbetrag kann auch vorgegriffen werden.

Anmerkung: Wenn das DOC Stipendium mit einem Marietta-Blau-Stipendium (ÖAD) unterbrochen wird, kann nur bedingt auf den Reisekostenzuschuss zurückgegriffen werden. Nur die An- und Abreise für den Auslandsaufenthalt kann verrechnet werden, jedoch nicht Ausgaben, die während des Auslandsaufenthalts anfallen.

2.2. Neue Selbständige

2.2.1. Personalkosten

Das Stipendium muss bis spätestens 1. Jänner 2026 angetreten werden; der früheste Antrittstermin ist der **1. September 2025** (Beginn ist immer der Erste des Monats).

Der Beginn des Stipendiums ist der Abteilung Stipendien & Preise spätestens vier Wochen vorher auf dem dafür vorgesehenen Formular (**Verpflichtungserklärung**) unter Angabe der Bankverbindung mitzuteilen (unterschieden per E-Mail - wir akzeptieren auch digitale Signaturen per ID-Austria).

Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt nur auf inländische Bankkonten bzw. auf Bankkonten im EU/EWR-Raum.

Die Auszahlung des Stipendiums (50.568 Euro pro Jahr) erfolgt durch die ÖAW in aliquoten Raten pro Kalenderjahr.

Die letzte Rate (für die letzten drei Stipendienmonate) wird erst nach Einlangen des Endberichts überwiesen - siehe auch Punkt 4 / Berichtlegung). Es besteht kein Anspruch auf Verlängerung aus Mitteln des Förderprogramms (Ausnahme: Teilzeitregelung, siehe Punkt 3).

Wenn das Rigorosem bzw. die Defensio vor Ablauf der Förderdauer abgelegt wird, gilt das Stipendium als beendet und die Zahlungen der ÖAW werden eingestellt.

Die überwiesenen Beträge sind **Superbruttobeträge**. Das Stipendium ist einkommenssteuerpflichtig. Für die Besteuerung und Sozialversicherungsabgaben haben die Stipendiat:innen selbst zu sorgen.

Informationen der SVS zum Thema „Neue Selbständige“ finden Sie unter www.svs.at.

Stipendiat:innen sind dazu verpflichtet, der Abteilung Stipendien & Preise eine Bestätigung ihrer Anmeldung bei der SVS spätestens drei Monate nach Stipendienantritt per E-Mail zukommen zu lassen.

2.2.2. Kinderbetreuungsgeld

Für im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder ist ein Zuschuss zur Kinderbetreuung bis zu max. 1.900 Euro superbrutto pro Stipendienjahr möglich. Dieser Betrag wird als Pauschalbetrag ausbezahlt (unabhängig von der Kinderanzahl).

Der Zuschuss zur Kinderbetreuung kann mittels formlosen Schreibens beantragt werden, dem eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes beizulegen ist.

2.2.3. Reisekostenzuschuss

DOC-Stipendiat:innen können bis zu 500 Euro pro Stipendienjahr für projektbezogene Forschungsaufenthalte im Ausland und für aktive Teilnahmen an wissenschaftlichen Konferenzen verwenden. Auf den Gesamtbetrag kann auch vorgegriffen werden.

Die Reisen müssen vor Antritt per E-Mail an Stipendien.Reisekosten@oeaw.ac.at beantragt (**Formular Reisekosten-antrag**) und von der Abteilung Stipendien & Preise geprüft werden. Dabei gelten die Richtlinien der ÖAW zur Abrechnung der Reisekosten.

Folgende Zuschüsse können gewährt werden: Fahrtkosten, Registrierungsgebühren (bei Kongressen) sowie Übernachtungszuschüsse.

Nach Beendigung der Reise ist eine Abrechnung der Reisekosten (**Formular Reisekostenabrechnung**) sowie Scans der Originalbelege per E-Mail zu übermitteln. Dann erst werden die Kosten rückerstattet.

Beide Formulare sowie weitere Hinweise finden Sie unter <https://stipendien.oeaw.ac.at/stipendien/doc/doc-unterlagen/doc-reisekosten/>.

Anmerkung: Wenn das DOC Stipendium mit einem Marietta-Blau-Stipendium unterbrochen wird, kann nur bedingt auf den Reisekostenzuschuss zurückgegriffen werden. Nur die An- und Abreise für den Auslandsaufenthalt kann verrechnet werden, jedoch nicht Ausgaben, die während der Unterbrechung anfallen.

2.2.4. Informationen zur Besteuerung

DOC-Stipendien sind **einkommenssteuerpflichtig**. Umsatzsteuer muss nicht bezahlt werden, da es nicht zu einem Leistungsaustausch zwischen der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und den Stipendiat:innen kommt und die Förderungsmittel unabhängig von einer bestimmten Leistung der Förderungsempfänger:innen zur Erfüllung von im allgemeinen öffentlichen Interesse liegenden Forschungsaufgaben gewährt werden. Nach Auskunft des BM für Finanzen kann die Vorlage eines Arbeitsberichts, die an die Gewährung der Förderungsmittel geknüpft sind, nicht als Gegenleistung gesehen werden. Die Stipendien unterliegen daher, wenn nur ein Arbeitsbericht vorzulegen ist, nicht der Umsatzsteuer.

3. Teilzeitstipendium

Bei Nachweis von Betreuungspflichten für mindestens ein Kind unter 7 Jahren kann eine Teilzeitanstellung bzw. ein Teilzeitstipendium in Anspruch genommen werden.

In diesem Fall kann die Laufzeit der Förderung bzw. des Arbeitsverhältnisses um max. die Hälfte der vertraglich vereinbarten Zeit verlängert werden.

Bei Retournieren der Verpflichtungserklärung bzw. des Anstellungsformulars ist der formlose Antrag auf Teilzeit zusammen mit einer Kopie der Geburtsurkunde des Kindes und einer Begründung für die Inanspruchnahme einer Teilzeitanstellung bzw. eines Teilzeitstipendiums beizulegen.

Ein Antrag auf Teilzeit kann auch während der Förderzeit nach Geburt eines Kindes gestellt werden.

4. Unterbrechung des Stipendiums

Das Stipendium kann nach Rücksprache mit der Abteilung Stipendien & Preise für 3 bis max. 12 Monate unterbrochen werden, z.B. aufgrund von Mutterschutz bzw. Elternkarenz oder längeren Auslandsaufenthalten, die aus anderen Mitteln finanziert werden.

Eine Unterbrechung muss spätestens zwei Monate vor Beginn gemeldet werden.

Es ist nicht möglich, das Stipendium öfter als zweimal während der Förderdauer zu unterbrechen.

5. Berichtlegung

Nach der Hälfte der Förderdauer sowie drei Monate vor Beendigung des Stipendiums ist ein Zwischen- bzw. Endbericht der Abteilung Stipendien & Preise unaufgefordert per E-Mail an Stipendien.Berichte@oeaw.ac.at zu übermitteln.

Dem Bericht ist auch eine Stellungnahme der Dissertationsbetreuung zum Projektverlauf beizulegen.

Im zweiten Stipendienjahr können die Stipendiat:innen eingeladen werden, den Projektfortschritt im Rahmen einer Veranstaltung an der ÖAW zu präsentieren. Der genaue Termin wird zeitgerecht bekannt gegeben.

Sollte der Zwischenbericht nicht rechtzeitig eintreffen, werden die Stipendienauszahlungen gestoppt. Nach Ablauf einer Nachfrist von sechs Monaten verfällt die Möglichkeit der weiteren Inanspruchnahme des Stipendiums.

Die Auszahlung der letzten Rate (für die letzten drei Stipendienmonate) erfolgt nach Einlangen des Endberichts.

Folgende Punkte sollen im **Zwischenbericht** berücksichtigt werden (5-15 Seiten):

- Überblick über die Aktivitäten des:der Geförderten während des Berichtszeitraums (Auslandsaufenthalte, Konferenzteilnahmen, Lehrverpflichtungen, etc.) inkl. Angabe der Bedeutung für das Forschungsprojekt
- Darstellung des Projektverlaufs (sowohl inhaltlich als auch organisatorisch), insbesondere der Fortschritte bzw. Ergebnisse im Berichtszeitraum mit Bezug auf den Projektantrag
- Darstellung der geplanten Vorhaben bis zum Ende des Stipendiums

Folgende Punkte sollen im **Endbericht** berücksichtigt werden (5-15 Seiten):

- Überblick über die Aktivitäten des:der Geförderten während des Berichtszeitraums (Auslandsaufenthalte, Konferenzteilnahmen, Lehrverpflichtungen, etc.) inkl. Angabe der Bedeutung für das Forschungsprojekt
- Darstellung des Projektverlaufs (sowohl inhaltlich als auch organisatorisch), insbesondere der Fortschritte bzw. Ergebnisse im Berichtszeitraum mit Bezug auf den Projektantrag
- Ausblick auf geplante Vorhaben nach Ablauf des Stipendiums

Beide Formulare sowie weitere Hinweise finden Sie unter <https://stipendien.oeaw.ac.at/stipendien/doc/doc-unterlagen/doc-berichtlegung>

6. Externe Kommunikation

6.1. Öffentlichkeitsarbeit

Auf Publikationen, bei Presseaussendungen oder Interviews, die in der Förderdauer entstehen bzw. Ergebnisse des Projektes präsentieren, muss der Vermerk

„Stipendiat:in der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (DOC) an der Universität _____“
bzw. „Recipient of a DOC Fellowship of the Austrian Academy of Sciences at the University _____“
angeführt werden.

Nach erfolgreicher Absolvierung des Doktorats-/PhD-Studiums (auch nach Ende des Stipendiums) ist der Abteilung Stipendien & Preise ein Exemplar der Dissertation zu übermitteln.

6.2. Kooperationen

Kooperationen zwischen der ÖAW und dem **Institut für die Wissenschaften vom Menschen (IWM)** bzw. zwischen der ÖAW und dem **Internationalen Forschungszentrum Kulturwissenschaften (IFK)** ermöglichen Stipendiat:innen aus dem Bereich der Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften während der Laufzeit des Stipendiums einen sechsmonatigen Forschungsaufenthalt an einem der beiden Institute zu absolvieren.

Die Anträge jener Kandidat:innen, deren Dissertationsprojekt dem Forschungsprofil von IWM bzw. IFK entspricht und die Interesse bekundet haben, werden an eine der beiden Institutionen weitergeleitet.

Achtung: unterschiedliche Voraussetzungen für „Neue Selbständige“ und Angestellte!

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Stipendien & Preise.

Falls Sie einen **Aufenthalt in den USA** planen, möchten wir Sie auf den Verein ASCINA aufmerksam machen. Der Verein, geführt von einem Netzwerk österreichischer Wissenschaftler:innen in Nordamerika, hat es sich zum Ziel gemacht, österreichische Nachwuchsforscher:innen direkt zu unterstützen.

Genauere Informationen dazu finden Sie unter <https://ascina.at/>.